

Reglement für Förderbeiträge im Energiebereich

vom 23. August 2023

Der Stadtrat der Stadt Lenzburg,

gestützt auf § 37 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 erlässt folgendes Reglement:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Stadt Lenzburg unterstützt energiebewusstes Bauen und energieeffiziente Projekte. Namentlich für folgende Massnahmen werden Förderbeiträge angeboten:

- a) Energieberatungen
- b) Massnahmen an der Gebäudehülle oder der Haustechnik zur Energieeffizienzsteigerung
- c) Alternative Mobilität
- d) Massnahmen zur Information, Sensibilisierung oder Motivation der Bevölkerung bezüglich effizienter Energienutzung, des Einsatzes erneuerbarer Energien und vermehrter alternativer Mobilität

² Für diese Zwecke werden finanzielle Leistungen als Förderbeiträge ausgerichtet und Aktionen durchgeführt oder unterstützt.

³ Ausgenommen von finanziellen Beiträgen sind Projekte im Zusammenhang mit Objekten der öffentlichen Hand, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie von Unternehmungen, die durch die öffentliche Hand beherrscht werden.

⁴ Unterstützt werden freiwillig ausgeführte Projekte oder Vorhaben. Die Umsetzung gesetzlicher Forderungen und Auflagen wird nicht finanziell unterstützt.

⁵ Dieses Reglement gilt für Fördermassnahmen auf dem Gebiet der Stadt Lenzburg. Gemeindeübergreifende Fördermassnahmen können unterstützt werden, wenn sie für die Stadt Lenzburg von Nutzen sind.

⁶ Es wird in der Regel kommunal gefördert, wenn der Kanton Aargau fördert.

	§ 2
Fördergelder	<p>¹ Die zu fördernden Projekte und Rahmenbedingungen sind im Anhang des Reglements festgehalten. Dieser kann von der Energiekommission bei Bedarf in Absprache mit der Ressortinhaberin bzw. dem Ressortinhaber Bau an neue Verhältnisse angepasst werden. Die Vergabe der Fördergelder muss einer nachhaltigen Gesamtbetrachtung entsprechen.</p>
	§ 3
Finanzierung	<p>¹ Zur Finanzierung der Energieförderbeiträge wird ein bestimmter Teil der Konzessionsgelder der SWL Energie AG im Budget der Einwohnergemeinde eingestellt.</p>
	§ 4
Beitragsanträge	<p>¹ Es besteht kein Anspruch auf Förderbeiträge. Diese können zudem nur im Rahmen des Budgets der Einwohnergemeinde und der im Anhang festgelegten Beitragssätze ausgerichtet werden. Der Förderbeitrag richtet sich nach den verfügbaren Fördermitteln.</p> <p>² Beitragsgesuche müssen rechtzeitig der Abteilung Tiefbau & Verkehr, Fachstelle Umwelt, eingereicht werden. Die Zeitpunkte sind im Anhang definiert.</p> <p>³ Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung der Beiträge verbindlich.</p> <p>⁴ Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt werden, sind mit Zinsen zurückzuerstatten.</p> <p>⁵ Die Energiekommission prüft die Gesuche und spricht die Gelder.</p>
	§ 5
Weitere Bestimmungen	<p>¹ Die Abteilung Tiefbau & Verkehr, hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit Beitragsgesuchen zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen.</p> <p>² Der freie Zugang zu den entsprechenden Bauten und Anlagen ist bei Nachfrage zu gewähren.</p> <p>³ Daten und Berichte über die Förderprojekte dürfen an die Abteilung Energie des Kantons Aargau weitergegeben werden</p>
	§ 6
Förderung bei vermieteten Objekten	<p>¹ Führen bei vermieteten Objekten die Investitionen zu einer Mietzinserhöhung, muss der Förderbeitrag vom mieterseitig zu tragenden Investitionskostenanteil abgezogen werden.</p>

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement aus dem Jahr 2019.

Lenzburg, 23. August 2023

**Stadt Lenzburg
Für den Stadtrat**

Der Stadtammann



Daniel Mosimann

Der Stadtschreiber



Christoph Hofstetter

Anhang zu den Förderbeiträgen der Stadt Lenzburg

1. Förderprojekte

	Förderbeitrag	Spezielle Bedingungen
Beiträge für Energieberatungen wie Projektberatungen und Gebäudeanalysen sowie Studien gemäss Förderprogramm der energieberatungAARGAU	Einmaliger Beitrag pro Gebäude EFH: Max. CHF 500 MFH: Max. CHF 800	Die Beratungsdienstleistung wird durch aktive Energieberaterinnen und -berater der energieberatungAARGAU erbracht. Diese stehen im Vertrauensverhältnis mit dem Kanton Aargau. Die kantonalen Förderbeiträge sind zugesichert.
Beiträge für PEIK-Energieberatungen	Einmaliger Beitrag pro Firma 20 % der Kosten, max. CHF 1'000	Der PEIK-Bericht muss vorgelegt werden.
Beiträge für Massnahmen an der Gebäudehülle inklusive Fenster und Aussentüren	10 % der gesamten Kosten energetische Modernisierung Max. CHF 2'000 pro Gebäude	Die Förderbeiträge von Bund und/oder Kanton sind zugesichert oder die entsprechenden Dämmwerte werden mit Detailplan, Materialisierung Dämmstärke und U-Wertberechnung ausgewiesen (U-Wertberechnung gemäss aktueller Energieverordnung. Entspr. Massnahme Kanton: M-01)
Beiträge für energetische Sanierung von Fenstern und Aussentüren im beheizten Wohnbereich	10 % der Kosten energetische Modernisierung EFH: Max. CHF 500 pro Gebäude MFH: Max. CHF 1'000 pro Gebäude	Eine Verbesserung des Dämmwerts (U-Wert) des Gesamtbauteils muss aufgezeigt werden.
Beiträge für die Erstellung einer Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpe	Einmaliger Beitrag pro Gebäude CHF 500	Es werden nur Wärmepumpen gefördert, die ein Global Warming Potential (GWP) von 3 oder tiefer, z. B. R290 und/oder eine Effizienzklasse bei 35 Grad von A++ oder mehr aufweisen. (Entspr. Massnahme Kanton: M-06)
Beiträge für den Anschluss an ein Wärmenetz	Einmaliger Beitrag pro Gebäude CHF 1'000	Bei Ersatz von Öl-, Gas- und Elektroheizungen. (Entspr. Massnahme Kanton: M-07, im Gegensatz dazu muss aber der Wärmeverbund noch nicht erneuerbar sein.)
Beiträge für neue Batteriespeicher	Einmaliger Beitrag pro Gebäude CHF 1'000	Neue Batteriespeicher von mindestens 4 kWh im Verbund mit einer PV-Anlage. Keine Erweiterungen bestehender Speicherkapazität.

Förderberechtigt sind Energieberatungen und Massnahmen gemäss Förderprogramm der energieberatungAARGAU – eine Dienstleistung des Kantons Aargau. Die Förderungen können kumuliert werden. Zwischen Gesuchen für gleichartige Förderung müssen mindestens 3 Jahre liegen. Es können Kontrollen vor Ort stattfinden.

2. Gesuch und Entscheid darüber

¹ Förderbeiträge für Energieberatungen sind nach erfolgter Beratung der Abteilung Tiefbau & Verkehr, Fachstelle Umwelt, einzureichen, zusammen mit einer Abrechnungskopie der Energieberaterin oder des Energieberaters, aus der ersichtlich ist, dass die Beratung durch den Kanton Aargau gefördert wurde (ausser bei PEIK-Beratungen). **Berichte, welche älter als einjährig sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.**

² Förderbeiträge für Massnahmen an der Gebäudehülle sind der Abteilung Tiefbau & Verkehr, Fachstelle Umwelt, zusammen mit einer Kopie des Förderentscheids des Kantons Aargau und/oder des Bundes sowie einem Bankbeleg einzureichen, der bestätigt, dass die Kantonalen Fördergelder überwiesen wurden. Bei Dach- oder Fassadensanierungen ohne Förderungen des Kantons Aargau und/oder des Bundes müssen die entsprechenden Dämmwerte mit Detailplan, Materialisierung, Dämmstärke und U-Wertberechnung ausgewiesen werden. **Massnahmen welche älter als zweijährig sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.**

³ Die Einreichung eines Fördergesuchs und die Ausstellung eines Förderentscheids entbinden die Bauherrschaft nicht davon, die für den Bau und Betrieb der Bauten bzw. Anlagen erforderlichen Bewilligungen einzuholen oder Meldungen vorzunehmen bzw. geltende Vorschriften einzuhalten. Die Ausstellung eines Förderentscheids bedeutet insbesondere nicht, dass die für das Vorhaben massgebenden bau-, energie-, umwelt- oder anderweitig relevanten Anforderungen geprüft und bewilligt sind.

Lenzburg, 23. August 2023